

Aus der staatsrechtlichen Stellung der örtlichen Volksvertretungen als Glieder der einheitlichen sozialistischen Staatsmacht leiten sich die politisch-staatliche Funktion und die rechtliche Verbindlichkeit der auf ihren Tagungen gefaßten *Beschlüsse* ab. Diese Beschlüsse werden u. a. dadurch gekennzeichnet daß sie im Vergleich zu den Beschlüssen des Rates oder zu Entscheidungen unterstellter Leitungsorgane grundsätzlicherer Art sind, d. h., daß sie die *grundlegenden, wichtigsten Aufgaben und gesellschaftlichen Prozesse umfassen und deren weitere Gestaltung verbindlich regeln*. „Sie bilden die Grundlage für das einheitliche und koordinierte Handeln der an ihrer Verwirklichung Beteiligten" (§ 5 Abs. 2 GöV).

Die Volksvertretungen setzen mit ihren Beschlüssen gleichzeitig Maßstäbe für die Entscheidungen und die Tätigkeit ihrer Organe und Einrichtungen. Die Rolle der Beschlüsse der Volksvertretungen wird nicht zuletzt auch dadurch gekennzeichnet, daß kein Organ der Volksvertretung, auch nicht der Rat, befugt ist, sie zu ändern oder aufzuheben. Wenn der Rat feststellt, daß Beschlüsse nicht mehr den gesetzlichen Anforderungen oder den konkreten Bedingungen im Territorium entsprechen, d. h., daß sie zu ergänzen, zu korrigieren oder aufzuheben sind, dann kann darüber nur die Volksvertretung auf der Grundlage einer entsprechenden Vorlage des Rates entscheiden.

*Es gehört zu den grundlegenden Prinzipien des demokratischen Zentralismus, daß die Beschlüsse der Volksvertretungen auch für die nachgeordneten Volksvertretungen und deren Organe verbindlich sind.* Daraus folgt auch, daß nur die Volksvertretungen das Recht haben, Beschlüsse nachgeordneter Volksvertretungen nach gründlicher Beratung in der Tagung *aufzuheben*. Dieses Recht kann jedoch nur dann wahrgenommen werden, wenn Beschlüsse der nachgeordneten Volksvertretungen gegen Gesetze, andere Rechtsvorschriften oder Beschlüsse der höheren Volksvertretungen verstoßen. Mit der Festlegung, daß der übergeordnete Rat bis zur Entscheidung durch die Volksvertretung die Durchführung der Beschlüsse der nachgeordneten Volksvertretung *aussetzen* kann (§ 7 Abs. 2 GöV), wurde eine Rechtsgarantie für die Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit geschaffen. Es entspricht der Stellung der Volksvertretungen und der Bedeutung ihrer Beschlüsse, daß die endgültige Entscheidung darüber nur von der Volksvertretung selbst bzw. von der übergeordneten Volksvertretung in der folgenden Tagung getroffen werden kann. Aus der Verantwortung der Volksvertretungen folgt andererseits ihr Recht, Entscheidungen ihrer Räte oder anderer unterstellter Organe aufzuheben.

Die Beschlüsse der örtlichen Volksvertretungen werden ausschließlich auf ihren Tagungen gefaßt. *Die Abstimmung in der Tagung ist die rechtsverbindliche Form der Entscheidung der Volksvertretung.* Im Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen ist festgelegt, daß die Tagungen beschlußfähig sind, wenn mehr als die Hälfte der Abgeordneten anwesend ist. Die Beschlüsse der Volksvertretungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Abgeordneten gefaßt (§ 6 GöV).